

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
VerteilerAktenzeichen  
02/13Kurztext  
Anzeige Wechselantrag ohne Zustimmung des SpielersDatum  
15.07.2013

# Urteil

im Verfahren

**über die Anzeige durch die BTTV – Geschäftsstelle gegen den Verein A wegen eines Wechselantrages ohne Zustimmung des Spielers**

Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz hat am 15.07.2013

durch

**den Vorsitzenden Gerhard Eilers                      Wackersdorf**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung B 5 wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird zu einer Geldstrafe von 100,- € verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

**Tatbestand**

Der Verein A hat innerhalb der Wechselfrist einen Wechselantrag für den Spieler X vom Verein B zum Verein A beim BTTV über das Online-Verwaltungsprogramm gestellt. Laut dem Abteilungsleiter des Vereins A, in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter des Vereins B, lag eine mündliche Zusage des Spielers vor. Im Mai hat der Spieler X von seinem Wechsel zum Verein A erfahren. Am 27.06.2013 wurde die BTTV-Geschäftsstelle vom Spieler per E-Mail zu diesem

Wechselantrag angeschrieben. Das Schreiben enthält die Aussage, dass kein Wechsel beabsichtigt ist und keine Unterschrift des Spielers vorliegt.

Am 28.06.2013 wurde der Verein A von der BTTV Geschäftsstelle aufgefordert, den unterschriebenen Wechselantrag des Spielers X bis spätestens 01.07.2013 vorzulegen.

Am 01.07.2013 bestätigte der Verein A, dass kein Wechselantrag des Spielers X vorliegt.

## **Entscheidungsbegründung**

Die Anzeige ist zulässig.

### **I. Zulässigkeit**

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb Abs.3**

liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung **B 5** vor.

Der **Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung** ist in der **WO B 5** geregelt.

Im Absatz **5.1** heißt es

Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online **nach dessen Maßgabe** – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

Im Absatz **5.2.4** heißt es

**Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein.**

Im Absatz **5.2.5** heißt es

**Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss.**

Wie in dem E – Mail (01.07. 2013) vom Abteilungsleiter des Vereins A an die Geschäftsstelle des BTTV ausgeführt wurde, lag zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wechsel der Spielberechtigung für den Verein A keine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers X vor.

In der Stellungnahme vom Abteilungsleiter des Vereins A war der Wechselantrag ein Missverständnis zwischen dem Spartenleiter des Vereins B und dem Verein A.

Da die TT-Abteilung des Vereins B mit dem Ende der Spielzeit 2012/2013 den aktiven Spielbetrieb eingestellt hat, war der Wechsel fast aller ehemaliger Spieler des Vereins B zum Verein A vereinbart. Da auch der Spieler X bei der ersten Anfrage durch den Abteilungsleiter des Vereins B Zustimmung signalisiert hat, wurde durch den Verein A auch für ihn ein Wechselantrag gestellt.

Der Verein A hat den Wechsel auf Spielberechtigung für den Spieler X ohne Berücksichtigung der kompletten Inhalte der Wettspielordnung B 5 gestellt. Die Vorgesichte zum Wechselantrag kann ein Missverständnis sein. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist ein formeller Vorgang.

(...)  
gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

---

---

---